

behafteten Poff ganz kurz ausgezogen. Es erfordert es nur einen Ueberblick, um selbst bei der größten und verschuldetesten Besizung den Schuldenstand mit Vertäglichkeit zu ersehen, ohne daß eine Täuschung möglich wäre; während die kurzen Bemerkungen der Landtafel im Instrumentenbuche, seiner Quelle, alle zu wünschenden Aufklärungen finden. Von dem Inhalte des Hauptbuches werden Abschriften, s. g. landtäßliche Extracte, ertheilt, welche Alles enthalten, was beim Erwerb eines Grundbesizes oder einer Hypothek nur immer interessieren kann.

Der Prozeß zu Eintragung einer versicherten Schuldpost ist sehr einfach. Ueber eine, vollen Glauben wirkende Schuldurkunde tritt nach §. 298 der Gerichtsordnung das mündliche Verfahren ein. In wenigen Monaten ist das Urtheil erwirkt. Auf dessen Grund wird dann die Besizung im Executionsweg verkauft. Die Zinsen laufen fort und die Kosten müssen ersetzt werden. Bei Fideicommissen kann der Gläubiger zwar die Substanz selbst nicht zum Verkauf bringen, sondern nur die Einkünfte mit Beschlagnahme belegen, also sequestriren, man hat jedoch bei ihnen die Beruhigung, daß selbst im äußersten Falle nur ein Dritteltheil ihres Werthes, und auch dieses nur mit gerichtlicher Genehmigung verschuldet werden darf. Es pflegt übrigens im Schuldschein selbst bedungen zu werden, daß im Falle der nicht pünctlichen Einzahlung der Zinsen das Capital für aufgelündigt anzusehen ist, wo man dann ohne weitere Prozedur unmittelbar die Schuldpost sogleich eintragen kann. Es giebt nun zwar Fälle, wo einzelne Schuldner ihre hypothekarischen Gläubiger chicaniren und sie nach Möglichkeit mit ihren Forderungen hinstellen; allein nicht nur, daß dieses nur sehr selten und nur bei Personen, denen es längst zuzumuthen war, bei vorhergegangenen Buchergeschäften und bei schlechten Hypotheken geschieht; so unterbleibt dies in keinem Lande und bei keinem Wolfe und man wird, wie wir aus sicherer Quelle wissen, in Böhmen bei 1508 landtäßlichen Realitäten zu keiner Zeit mehr, als vielleicht 10 Besizer finden, die von ihren Gläubigern verklagt werden, und seit Jahren vielleicht keinen Fall, wo ein, in der ersten Priorität stehendes Capital wäre eingeklagt worden. Auch ist jetzt ein einziger Concurß über den Besizer eines, nur sehr unbedeutenden Gutes eröffnet.

D. Mothes.

B o r s c h l a g.

Sollte es nicht an der Zeit sein, bei Gelegenheit der neuen Numerirung der Häuser, auch die bereits von den provis. Communepräsidenten beantragte andere Benennung mehrerer Straßen vorzunehmen? Dahin würden gehören Grimma'sche Gasse, Quergasse, Halle'sche Gasse, Hiatergasse, die wohl alle — dafern nicht eine andere Benennung für paßlich erachtet würde — doch gewiß (besonders erstere beide) den Namen Straßen verdienen. Ferner möchte wohl alter Neumarkt in Altmarkt, neuer Neumarkt in Neumarkt, Raschmarkt in Börsenplatz u. s. w. zu verändern sein und für mehr Gäßchen z. B. Klitschergäßchen, Goldhahngäßchen u. c. würden sich wohl paßlichere Namen finden lassen.

Es mag dies nur als Andeutung dienen, eine zweckmäßige Ausführung muß der Einsicht der Behörden überlassen bleiben.

Am Feste Maria Verkündigung predigen:

zu St. Thomä:	Früh	8 Uhr	Dr. M. Siegel,
	Wittag	12 Uhr	Walte,
	Wesp.	4 1/2 Uhr	Cand. Grund;
zu St. Nicolai:	Früh	8 Uhr	Kirchenrath
			H. Meißner,
	Wesp.	4 1/2 Uhr	M. Simon;
in der Neukirche:	Früh	8 Uhr	M. Rüdiger,
	Wesp.	4 1/2 Uhr	Sengeboden;
zu St. Petri:	Früh	8 Uhr	M. Volkbeding,
	Wesp.	2 Uhr	M. Gurtt;
zu St. Pauli:	Früh	9 Uhr	M. Kunze,
	Wesp.	2 Uhr	M. Gilbert;
zu St. Johannis:	Früh	8 Uhr	M. Wähler;
zu St. Georgen:	Früh	8 Uhr	M. Dänfel,
	Wesp.	4 1/2 Uhr	Betsstunde;
zu St. Jakob:	Früh	8 Uhr	Dr. Cand. Richter;
Katechese in der Freischule:		9 Uhr	Dpis;
kathol. Kirche:	Früh		P. Bertram;
ref. Gemeinde:	Früh	4 1/2 Uhr	Betsstunde.

M o t e t t e.

Heute Nachmittag um 2 Uhr in der

Thomaskirche:

„Ich will den Herrn loben“ u. c., in zwei Theilen, von Doled.

K i r c h e n m u s i k.

Morgen früh um 8 Uhr in der Thomaskirche:

Missa, Kyrie und Gloria, von Mozart (B-dur).
Agnus Dei, von demselben.

Redacteur: Dr. A. Barthausen.